

Erfordern Globalisierung und Standortwettbewerb einen Paradigmenwechsel in der Theorie der Wirtschaftspolitik?¹

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Das traditionelle Paradigma staatlicher Wirtschaftspolitik: Staat als Monopolist
- III. Probleme des bisherigen Paradigmas in zunehmend globalisierter Welt
- IV. Staaten als Wettbewerber als neues Paradigma für die Wirtschaftspolitik ?
- V. Paradigmenwechsel in der Theorie der Wirtschaftspolitik ?
- VI. Zur Notwendigkeit einer übergeordneten Wettbewerbsordnung
- VII. Zwei Arten von Wirtschaftspolitik: zur Notwendigkeit der Differenzierung
- VIII. Folgerungen für die Wirtschaftspolitik: das Beispiel der Europäischen Integration
- IX. Perspektiven
- X. Literatur

I. Einleitung

„Globalisierung“ und „Standortwettbewerb“ sind zentrale Schlagworte einer immer unübersichtlicher werdenden öffentlichen Diskussion, die nicht nur im Wirtschaftsteil einschlägiger Zeitungen ausgetragen wird, sondern auch im Feuilleton mit seiner breiten intellektuellen Leserschaft eine zentrale Stellung gewonnen hat. Diese Diskussion ist von großen Unsicherheiten gekennzeichnet. Oft werden die wirtschaftlichen Probleme in vielen Industrieländern direkt auf die Auswirkungen der Globalisierung zurückgeführt, womit sie gleichzeitig je nach Standpunkt als Bedrohung oder als Chance für überfällige Reformen begriffen wird. Aus ökonomischer Sicht sieht man diese Diskussion wesentlich nüchterner. Prozesse zunehmender Internationalisierung arbeitsteiligen Wirtschaftens mit den dabei auftretenden oft immensen Anpassungsproblemen sind in der Wirtschaftsgeschichte nichts Neues. Trotzdem soll hier die These vertreten werden, daß im Rahmen des stattfindenden Prozesses zunehmender Globalisierung mit dem Phänomen eines wesentlich gesteigerten Standortwettbewerbs eine qualitative Veränderung eintritt, die grundlegende Prämissen in der bisherigen Theorie der Wirtschaftspolitik in Frage zu stellen droht. Entscheidender Ausgangspunkt hierfür ist die wachsende Mobilität von Individuen, Unternehmen und Produktionsfaktoren, die zu einem in dieser Form bisher nicht gekannten Wettbewerb zwischen Standorten und damit zwischen Wirtschaftspolitiken einzelner Staaten führt. Im folgenden soll der Frage nachgegangen werden, ob Wirtschaftspolitik von Staaten, die im direkten Wettbewerb um mobile Individuen, Unternehmen und Produktionsfaktoren stehen, einen prinzipiell anderen Charakter erhält und es deshalb bei weiter zunehmender Mobilität erforderlich sein könnte, in der Theorie der Wirtschaftspolitik eine Neukonzeptualisierung staatlicher Wirtschaftspolitik vorzunehmen.

II. Das traditionelle Paradigma staatlicher Wirtschaftspolitik: Staat als Monopolist

Bezugspunkt in der bisherigen Auffassung von Wirtschaftspolitik ist zweifellos der Nationalstaat. Entscheidend für das Staatsverständnis in der bisherigen Theorie der Wirtschaftspolitik ist, daß der Staat als Monopolist verstanden wird, also als eine Instanz, der die inländischen Individuen, Unternehmen und Produktionsfaktoren nicht ausweichen können. Dies be-

¹ Hierbei handelt es sich um den leicht überarbeiteten und erweiterten Text der am 16. Juli 1998 gehaltenen Antrittsvorlesung des Autors am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg.

deutet, daß in dieser Konzeption jedem Staat eineindeutig eine Menge von Individuen zugeordnet ist und mögliches Wechseln von Individuen zwischen Staaten bisher in wirtschaftspolitischen Konzeptionen nicht systematisch berücksichtigt worden ist.

Aus ökonomischer Sicht wurde diese Monopolstellung mit der Notwendigkeit einer Selbstbindung von Individuen zur Überwindung von gesellschaftlichen Dilemmastrukturen begründet, um die Einhaltung der für die Ordnung notwendigen Regeln und die Bereitstellung öffentlicher Güter zu sichern (bspw. die Konzeptionen des Rechtsschutz- und Leistungsstaats von Buchanan 1975). Gleichzeitig aber hat die hieraus resultierende Machtfülle immer schon das Problem aufgeworfen, wie gesichert werden kann, daß ein solcher als Monopolist gedachter Staat seine Aktivitäten tatsächlich an den Präferenzen seiner Bürger und Bürgerinnen orientiert. In der Theorie der Wirtschaftspolitik ist deshalb das Problem des Mißbrauchs des Staates durch Interessengruppen herausgearbeitet worden (Rent seeking-Problem), sowie das Problem, daß der Staat sich oft ein nicht vorhandenes Wissen über die Lösung von Problemen anmaßt und insofern in zu großem Umfang in Märkte intervenierend und regulierend eingreift. Die in der Theorie der Wirtschaftspolitik entwickelte Forderung nach einer möglichst weitgehenden Beschränkung von Wirtschaftspolitik auf die Gestaltung eines institutionellen Rahmens, innerhalb dessen Markt- und Wettbewerbsprozesse ablaufen sollen (Ordnungspolitik), sowie Verfassungsvorschläge zur Beschränkung der Macht von Regierungen im Sinne der Konstitutionellen Ökonomik sind gerade als zentrale Antworten auf diese grundlegenden Probleme einer solchen monopolistischen staatlichen Wirtschaftspolitik entwickelt worden.²

III. Probleme des bisherigen Paradigmas in zunehmend globalisierter Welt

Dieses Paradigma vom Territorialstaat als Monopolisten wird aber durch die zunehmende Ausweitung von Mobilität zwischen den Staaten in Frage gestellt. Zwar ist es richtig, daß die faktische Mobilität immer noch eine beschränkte ist, aber der längst beobachtbare Trend einer auch in Zukunft weiter wachsenden Mobilität, der von vielen gerade als zentrales Kennzeichen des Globalisierungsphänomens angesehen wird (Klodt 1998), macht die Frage nach deren Konsequenzen für das Verständnis des Staates und der von ihm zu betreibenden Wirtschaftspolitik hochrelevant.

Die sich aus der wachsenden Mobilität ergebenden Probleme haben sich in der aktuellen wirtschaftspolitischen Diskussion längst niedergeschlagen. Eine Debatte dreht sich um das Problem der sich verringernden Steuerbasen, da das Kapital in diejenigen Länder mit geringeren Steuern abzuwandern droht, woraus sich wachsende Finanzierungsprobleme für staatliche Umverteilungen ergeben, sei es im Rahmen der sozialen Sicherungssysteme oder für Rent seeking-Aktivitäten. Auch stellt sich bei vielen Regulierungen, z.B. Sozial- und Umweltstandards, die Frage, ob man sich diese noch leisten kann oder sich eventuell an niedrigere Standards im Ausland anpassen muß. Die Regierungen von Staaten sehen sich somit zunehmend gezwungen, bei der Gestaltung ihrer Wirtschaftspolitik auf die Möglichkeit der Abwanderung, d.h. des exits, insbesondere von Unternehmen und Kapital Rücksicht zu nehmen, mit der Folge einer zunehmenden Beschränkung der Spielräume nationalstaatlicher Wirtschaftspolitik. Durch diese Ausweitung der Mobilität verliert die nationalstaatliche Wirtschaftspolitik aber zunehmend ihren bisherigen monopolistischen Charakter und erscheint plötzlich als eine im Wettbewerb stehende Wirtschaftspolitik.

IV. Staaten als Wettbewerber als neues Paradigma für die Wirtschaftspolitik ?

Insofern ist zu fragen, ob bei weiter wachsender Mobilität in der Theorie der Wirtschaftspolitik noch vom Paradigma „Staat als Monopolist“ ausgegangen werden kann, oder ob es nicht notwendig wäre, zu einem grundsätzlich neuen Paradigma überzugehen, das die Wirtschaftspolitik von Staaten aus der Perspektive untersucht, daß „Staaten als Wettbewerber“

² Eucken 1952, Hayek 1979, Brennan/Buchanan 1985.

zu verstehen sind, die ihre Leistungen in Konkurrenz zu anderen anbieten? Und welche Konsequenz hätte dies für die zu betreibende Wirtschaftspolitik? Vor dem Versuch, diese Fragen zu beantworten, sollen zunächst kurz die Grundlinien eines solchen alternativen Paradigmas skizziert werden.³ Statt von „Staaten“ soll hierbei bewußt von Gebietskörperschaften als staatliche Einheiten gesprochen werden, weil sich damit zusätzlich auch die verschiedenen Ebenen in einer föderalen staatlichen Struktur (also EU, Bund, Länder, Kommunen) einbeziehen lassen.⁴

Entscheidend ist die Mobilität. Mobilität zwischen Gebietskörperschaften heißt Freiheit der Wahl von Individuen und Unternehmen, in welcher Gebietskörperschaft sie leben, arbeiten und investieren möchten. Damit verliert eine solche Gebietskörperschaft zwangsläufig ihre Monopolstellung gegenüber „ihren“ Einwohnern und Unternehmen. Gleichzeitig impliziert die Wahlfreiheit von Individuen und Unternehmen gleichzeitig das Bestehen einer Wettbewerbsbeziehung zwischen diesen Gebietskörperschaften. Was somit entsteht, ähnelt einem normalen Markt, nämlich einem Markt für Standorte, wobei die verschiedenen Gebietskörperschaften als in Konkurrenz zueinander stehende Anbieter und die Individuen und Unternehmen als Nachfrager verstanden werden können, die sich für die relativ attraktivsten Standorte entscheiden. Das Produkt, das auf diesen Märkten gehandelt wird und das die Gebietskörperschaften diesen Nachfragern anbieten, sind Pakete von öffentlichen Leistungen (wie Recht, Infrastruktur, soziale Sicherung etc.) und Steuern (als Preise für diese Leistungen), so daß sich der Wettbewerb zwischen diesen Gebietskörperschaften auf Verbesserungen dieser Steuer-Leistungs-Pakete bezieht. Hierbei ist es sinnvoll, in Anlehnung an die Föderalismustheorie von einem föderal strukturierten Mehr-Ebenen-System von Gebietskörperschaften auszugehen, da aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Reichweite von öffentlichen Leistungen, des Auftretens verschieden großer Skalenvorteile bei ihrer Bereitstellung sowie regional unterschiedlicher Präferenzen es sich als zweckmäßig erweist, staatliche Aufgaben von Gebietskörperschaften auf verschiedenen föderalen Ebenen erfüllen zu lassen. In diesem Paradigma wettbewerblicher Wirtschaftspolitik würde es somit auf jeder föderalen Ebene einen horizontalen Wettbewerb der entsprechenden Gebietskörperschaften in bezug auf die dieser Ebene zugewiesenen wirtschaftspolitischen Aufgaben geben. Von entscheidender Bedeutung ist folglich die in einem solchen wettbewerblichen System von Gebietskörperschaften vorgenommene vertikale Abgrenzung der Kompetenzen (einschließlich der Durchsetzung des Prinzips der fiskalischen Äquivalenz), weil hiermit die den Gebietskörperschaften für ihren Wettbewerb auf den einzelnen Ebenen zur Verfügung stehenden Aktionsparameter festgelegt werden.⁵

In welcher Weise hat sich nun in diesem neuen Paradigma der Charakter des Staates verändert? Die einzelne Gebietskörperschaft erhält hier eher den Charakter eines Clubs, der über ein bestimmtes Territorium verfügt und für seine Mitglieder bestimmte Leistungen erbringt. Die Verfassung einer Gebietskörperschaft entspräche in diesem Modell der Clubsatzung und die durch Wahlen bestimmte Regierung dem von den Clubmitgliedern gewählten Clubvorstand, der über die vom Club zu erbringenden allen zur Verfügung stehenden Leistungen und die hierfür zu zahlenden Clubgebühren entscheidet, was wiederum den Steuer-Leistungs-Paketen der Gebietskörperschaften entspräche. Einwohner einer bestimmten Gebietskörperschaft zu sein, also Marburger oder hessischer Einwohner zu sein oder die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, wäre dann als die Mitgliedschaft in den territorialen Clubs Stadt Marburg, Bundesland Hessen oder Bundesrepublik Deutschland zu interpretieren, wobei aus der jeweiligen Clubmitgliedschaft sowohl bestimmte Rechte wie Wahlrechte oder Ansprüche auf bestimmte Sozialleistungen als auch Pflichten wie insbesondere die Bezahlung von Steuern folgen würden. Durch die Möglichkeit der Individuen, den Club zu wechseln, entstünde dann ein Wettbewerb zwischen diesen Clubs um diese Individuen als Nachfrager.

³ Seit Anfang der neunziger Jahre werden solche Überlegungen in der Literatur unter verschiedenen Begrifflichkeiten diskutiert: Systemwettbewerb, institutioneller Wettbewerb, Wettbewerb zwischen Regierungen bzw. Gebietskörperschaften oder Jurisdiktionen, kompetitiver Föderalismus u.a. Siehe hierzu beispielsweise Siebert/Koop (1990), H.W. Sinn (1990), Kenyon/Kincaid (1991), Vanberg/Kerber (1994), Frey/Eichenberger (1995), Streit (1996), Breton (1996), Vanberg (1996), Frey (1997), Kerber (1998a). Zentrale Grundideen gehen hierbei auf Tiebouts Konzept des wettbewerblichen Angebots lokaler öffentlicher Güter zurück (Tiebout 1956).

⁴ Zu den folgenden Überlegungen siehe ausführlicher Kerber (1998a).

⁵ Noch weitergehend sind Konzepte, die über territorial definierte staatliche Einheiten hinausgehen und funktional definierte staatliche Einheiten berücksichtigen (funktionaler Föderalismus). In der aktuellen Diskussion ist hier das FOCI-Konzept („functional, overlapping, competing jurisdictions“) von Frey und Eichenberger zu nennen (Frey/Eichenberger 1995, Frey 1997).

Zentral für das Verständnis des Charakters dieser Gebietskörperschaften und der von ihnen zu betreibenden Wirtschaftspolitik ist, daß sie dann eher wie im Wettbewerb stehende Unternehmen zu begreifen wären, die ebenso wie andere Unternehmen auf Märkten wettbewerbsfähige Leistungen zu erbringen haben. Die Regierungen von Gebietskörperschaften müßten sich folglich ebenso wie Unternehmen Gedanken machen, welche Bündel von Leistungen sie anbieten sollten, um die Probleme ihrer Kunden möglichst gut zu lösen, und wie sie ihre Kosten senken könnten, um ihre Leistungen zu möglichst günstigen Steuersätzen anbieten zu können. Hierbei würde es ebenso wie bei Unternehmen im Wettbewerb sinnvoll sein, über ihre jeweils bestehenden Stärken und Schwächen im Vergleich zu ihren Wettbewerbern, d.h. anderen Standorten, nachzudenken und ihre Stärken weiter zu entwickeln bzw. ihre Schwächen zu verringern. In den von Städten und Regionen betriebenen Stadt- und Regionalentwicklungspolitiken wird dies zumindest ansatzweise längst betrieben (einschließlich Stadt- und Regionalmarketing), wobei sich dieser Wettbewerb am augenfälligsten in dem Wettbewerb um Industrieansiedlungen niederschlägt. Die Aufgabe der Wirtschaftspolitik solcher Gebietskörperschaften bestünde folglich darin, mit attraktiven Steuerleistungs-Paketen die Wettbewerbsfähigkeit der jeweiligen Gebietskörperschaft auf dem Markt für Standorte zu sichern.

Das Faszinierende an diesem Paradigma „Staat als Wettbewerber“ besteht darin, daß sich die Perspektive eröffnen würde, die Vorteile des Wettbewerbs, wie wir sie auf normalen Gütermärkten kennen, nämlich die innovative Schaffung und Verbreitung neuer Problemlösungen, deren konsequente Ausrichtung an den Präferenzen der Nachfrager, ihre effiziente Produktion sowie die Kontrolle der Macht von Anbietern, jetzt auch bei der Erstellung kollektiver Problemlösungen im Sinne öffentlicher Leistungen realisieren zu können. Ein Wettbewerb zwischen Gebietskörperschaften würde folglich erstens die Möglichkeit eröffnen, daß in einem parallelen Prozeß des Experimentierens mit wechselseitigem Lernen neue, bessere Wirtschaftspolitiken, bspw. in Form neuer institutioneller Arrangements, kreiert und verbreitet werden (Wettbewerb als Entdeckungsverfahren).⁶ Zweitens könnte durch einen solchen Wettbewerb auch die Gefahr des Mißbrauchs staatlicher Macht durch Rent-seeking stark vermindert werden, weil die Verlierer staatlicher Umverteilungen die Möglichkeit haben, in weniger von Rent-seeking dominierte Gebietskörperschaften abzuwandern (Vanberg 1997). Ein funktionsfähiger Wettbewerb zwischen Gebietskörperschaften könnte folglich eine Möglichkeit sein, die gerade auch auf den Monopolcharakter zurückzuführenden zentralen Probleme staatlicher Wirtschaftspolitik, nämlich das Wissens- und das Rent seeking-Problem, lösen zu helfen.

V. Paradigmenwechsel in der Theorie der Wirtschaftspolitik ?

Wenn man beide Paradigmen noch einmal kurz einander gegenüberstellt, so haben die Individuen und Unternehmen im bisherigen Paradigma „Staat als Monopolist“ keine Ausweichmöglichkeit gegenüber ihrem Staat. Das zentrale Problem der Ausrichtung der staatlichen Aktivitäten mit ihrem erheblichen monopolistischen Mißbrauchspotential an den Präferenzen der Individuen kann lediglich über das schwerfällige politische System mit dem unvollkommenen Parteienwettbewerb sowie Verfassungsregeln gelöst werden, mit der Gefahr umfangreicher Rent seeking-Aktivitäten und staatlicher Anmaßung von Wissen. In dem hierzu alternativen Paradigma „Staat als Wettbewerber“ würden die staatlichen Problemlösungen dagegen von als territorialen Clubs zu verstehenden Gebietskörperschaften wettbewerblich angeboten werden, womit durch die Möglichkeit des individuellen Wechsels zwischen den Gebietskörperschaften eine unmittelbare Kontrolle der Präferenzorientierung der Steuerleistungs-Pakete der Gebietskörperschaften durch die Individuen selbst stattfindet, d.h. die Selbststeuerungseigenschaften des Marktes ließen sich auch für die adäquate Bereitstellung öffentlicher Leistungen nutzen.

Würde nun eine wachsende Mobilität zwischen den Gebietskörperschaften zur Notwendigkeit

⁶ Von besonderer Bedeutung für dieses Paradigma ist, daß hierbei nicht von einem neoklassischen, sondern von einem evolutorischen Wettbewerbskonzept ausgegangen wird, das die Schaffung und Verbreitung neuen Wissens (Innovationen) in den Mittelpunkt stellt (Schumpeter 1952, Hayek 1968, Kerber 1997). Die Innovationsdimension bezieht sich hier aber auf die Leistungen von Gebietskörperschaften.

eines Paradigmenwechsels führen, d.h. daß man in einer globalisierten Welt in der Theorie der Wirtschaftspolitik zum Paradigma des „Staates als Wettbewerber“ überzugehen und damit Wirtschaftspolitik nur noch als Mittel zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit von Standorten zu verstehen hätte? So einfach ist es natürlich nicht. Erstens wird die Mobilität vermutlich immer eine beschränkte sein, so daß zumindest gegenüber bestimmten Gruppen von Individuen die Monopolposition von Gebietskörperschaften erhalten bleiben wird. In diesen wettbewerbsspolitisch ausgedrückt Teilmärkten wird es folglich weiter eine monopolistische Wirtschaftspolitik geben. Wesentlich zentraler aber ist die zweite Problematik, nämlich die naheliegende Frage, ob denn ein solcher Wettbewerb zwischen Gebietskörperschaften überhaupt funktionsfähig sein kann.

VI. Zur Notwendigkeit einer übergeordneten Wettbewerbsordnung

Ebenso wie bei dem Wettbewerb zwischen Unternehmen auf normalen Gütermärkten können auch in bezug auf einen solchen Wettbewerb zwischen Gebietskörperschaften eine Reihe von Gründen angeführt werden, weshalb ein solcher Wettbewerbsprozeß nicht zu wünschenswerten Ergebnissen führen kann, d.h. daß ein Markt- oder Wettbewerbsversagen eintritt. Unter anderem sind in der Literatur folgende Probleme diskutiert worden:⁷

- 1) Kommt es bei einem solchen Wettbewerb dazu, daß sich die niedrigsten Regulierungsstandards durchsetzen (ein sog. „race to the bottom“) ?
- 2) Führt ein zwischen den Gebietskörperschaften stattfindender Wettbewerb mit niedrigeren Steuern dazu, daß die staatlichen Umverteilungssysteme zusammenbrechen oder daß es zu einer Unterversorgung mit öffentlichen Gütern kommt?
- 3) Kann ein solcher Wettbewerb beim Auftreten von grenzüberschreitenden technologischen externen Effekte zu ineffizienten Ergebnissen führen?
- 4) Kann es nicht auch bei einem Wettbewerb zwischen Gebietskörperschaften zu Wettbewerbsbeschränkungen kommen und wie werden immobile Individuen, die nicht die Vorteile dieses Wettbewerbs nutzen können, vor Ausbeutung geschützt?

Auf diese Fragen kann hier nicht im einzelnen eingegangen werden. Unbestritten ist aber, daß solche Probleme auftreten können. Im Gegensatz zu einem großen Teil der Literatur, die diese Problematik vorschnell dichotomisch auf die Alternativen Wettbewerb oder Harmonisierung bzw. Zentralisierung reduziert, soll hier die These vertreten werden, daß die adäquate wirtschaftsspolitische Lösungsstrategie in der Suche nach institutionellen Arrangements besteht, die solche Wettbewerbsprozesse zwischen Gebietskörperschaften funktionsfähig machen könnten. Daß unter den gegenwärtigen institutionellen Bedingungen sowohl innerhalb Deutschlands als auch der Europäischen Union ein solcher Wettbewerb erhebliche Mängel aufweist und nur sehr begrenzt funktionieren kann, ist nicht überraschend. Dies kann jedoch nicht als ein Argument gegen die Möglichkeit eines Wettbewerbs zwischen Gebietskörperschaften verstanden werden, sondern verweist nur darauf, daß ein solcher Wettbewerb ebenso wie der Wettbewerb auf normalen Gütermärkten ganz im ordnungsökonomischen Sinne einen übergeordneten institutionellen Rahmen benötigt, der ein Marktversagen verhindern und damit die Funktionsfähigkeit dieses Wettbewerbs sichern kann. So besteht auch in der Literatur ein breiter Konsens darüber, daß es für einen funktionsfähigen Wettbewerb zwischen Gebietskörperschaften notwendig ist, daß er selbst wieder unter Regeln stattzufinden hat, die alle an diesem Wettbewerb beteiligten Gebietskörperschaften einzuhalten haben.⁸

Dies bedeutet, daß in einer globalisierten Welt ein Wettbewerb zwischen Standorten nicht regellos verlaufen darf, sondern regelgebunden innerhalb einer übergeordneten letztlich globalen Wettbewerbsordnung stattzufinden hat. Notwendig wäre es folglich, durch eine geeignete Setzung von Regeln ein wettbewerbliches System von Gebietskörperschaften zu etablieren, innerhalb dessen die Gebietskörperschaften im Wettbewerb zueinander kollektive Problemlösungen wie rechtliche Regeln und öffentliche Güter anbieten würden. Aufgrund

⁷ Hierzu gibt es durch die vielen inzwischen diskutierten Detailfragen eine recht breite Literatur. Vgl. neben der in Fn.2 angegebenen Literatur beispielsweise H.W. Sinn (1995), Feld/Kirchgässner (1995), Dercks (1996) und Sun/Pelkmans (1995).

⁸ Vgl. bspw. Siebert/Koop (1990, 455 f.), Vanberg/Kerber (1994, 208 ff.), Breton (1996, 250 ff.).

der unterschiedlichen räumlichen Reichweite dieser kollektiven Problemlösungen und der Heterogenität von Präferenzen wäre es dabei notwendig, ein sehr differenziertes föderales System von hierarchisch sich überlagernden Gebietskörperschaften mit geeigneten vertikalen Kompetenzabgrenzungen zu schaffen.

Zur Verdeutlichung der realen Bedeutung dieser Idee eines wettbewerblichen Systems von Gebietskörperschaften ist darauf hinzuweisen, daß die von vielen liberalen Ökonomen als wünschenswert erachtete Dezentralität staatlicher Entscheidungen und die Mobilität von Individuen, Unternehmen und Produktionsfaktoren nur innerhalb eines solchen wettbewerblichen Systems von Gebietskörperschaften simultan verwirklicht ist. Ist man der Ansicht, daß ein solcher Wettbewerb prinzipiell nicht funktionieren kann, so hat man nur die Optionen, entweder die Dezentralität staatlicher Entscheidungen zu beseitigen oder künstliche Mobilitätsbarrieren zwischen den Gebietskörperschaften aufzurichten.

Eine solche Wirtschaftspolitik jedoch, die darauf abstellt, allgemein verbindliche Regeln für den Wettbewerb zwischen Gebietskörperschaften zu etablieren, muß nun aber eine Wirtschaftspolitik im Sinne unseres ersten Paradigmas, nämlich des „Staats als Monopolist“ sein, d.h. eine Wirtschaftspolitik, der die Wettbewerber gerade nicht ausweichen können dürfen, wenn diese übergeordnete Wettbewerbsordnung ihre Funktion erfüllen soll. Damit also ein Wettbewerb zwischen Wirtschaftspolitiken im Sinne des Paradigmas „Staat als Wettbewerber“ funktionieren kann, muß es seinerseits eine übergeordnete Wirtschaftspolitik im Sinne des „Staats als Monopolist“ geben, die die Regeln für diesen Wettbewerb zwischen Gebietskörperschaften definiert. Die eigentliche Grundidee würde dann darin bestehen, daß bei hoher Mobilität durch Etablierung eines solchen wettbewerblichen Systems von Gebietskörperschaften der weitaus größte Teil staatlicher Wirtschaftspolitik wettbewerblich angeboten werden könnte, während das Ausmaß monopolistisch anzubietender Wirtschaftspolitik enorm reduziert und im wesentlichen auf die Gestaltung einer solchen übergeordneten Wettbewerbsordnung reduziert werden könnte.

VII. Zwei Arten von Wirtschaftspolitik: zur Notwendigkeit der Differenzierung

Bereits aus diesen letzten Überlegungen ist klar zu folgern, daß es in der Theorie der Wirtschaftspolitik nicht um einen Paradigmenwechsel gehen kann. Vielmehr besteht die Grundthese dieses Beitrags darin, daß mit beiden Paradigmen der Wirtschaftspolitik gearbeitet werden muß und zwar je nach dem zu lösenden Problem. Insoweit es um Wirtschaftspolitik für eine Gebietskörperschaft geht, mit der sie mit anderen in Wettbewerb steht, handelt es sich um Wirtschaftspolitik im Sinne des Wettbewerbsparadigmas. Ist die Gebietskörperschaft dagegen aufgrund von Mobilitätsbarrieren (eventuell auch nur für einzelne Gruppen von Individuen) weiter Monopolist oder geht es um Wirtschaftspolitik im Sinne der Gestaltung der übergeordneten Regeln für den Wettbewerb zwischen Gebietskörperschaften, um ein Marktversagen im Standortwettbewerb zu verhindern, so liegt Wirtschaftspolitik im Sinne des Monopolparadigmas vor.⁹

Entscheidend ist, daß beide Arten von Wirtschaftspolitik sehr sorgfältig voneinander differenziert werden müssen.

Weshalb ist diese Unterscheidung so bedeutsam? Es soll hier die These vertreten werden, daß die Kriterien für die Beurteilung der Geeignetheit von Wirtschaftspolitik unterschiedliche sein können, je nachdem ob es sich um die Wirtschaftspolitik eines „Staats als Monopolist“ handelt oder um eine im Wettbewerb stehende Wirtschaftspolitik. Handelt es sich um Wirtschaftspolitik im Sinne des Monopolparadigmas, dann ist zu vermuten, daß alle Gefahren eines Mißbrauchs staatlicher Macht in Form von Interventionismus und Rent seeking-Verhalten in besonderem Maße auftreten können, weshalb es zweckmäßig sein könnte, strikt auf die in der Ordnungstheorie bzw. in der Konstitutionenökonomik entwickelten Prinzipien, bspw. des sich möglichst weitgehenden Beschränkens auf das Setzen allgemeiner Regeln sowie verfassungsmäßiger Beschränkungen der Macht von Regierungen, abzustellen.

⁹ „Monopol“ und „Wettbewerb“ stellen natürlich selbst nur Extremfälle dar, zwischen denen es eine Fülle von Zwischenformen gibt, wodurch sich die Problematik zweifellos noch weiter stark verkompliziert. Insbesondere auch die in der Realität zu erwartende Mischung von Individuen mit sehr unterschiedlichen Mobilitätsgraden kann erhebliche Probleme aufwerfen.

Geht es jedoch um die Wirtschaftspolitik von im Wettbewerb zueinander stehenden Gebietskörperschaften, so liegt eine prinzipiell andere Situation vor, weil aufgrund der dann bestehenden wettbewerblichen Kontrolle der Wirtschaftspolitik ähnliche Ineffizienzen oder Mißbräuche der Macht von Regierungen zumindest langfristig nicht in vergleichbarem Maße zu befürchten wären. Vielmehr würde ein funktionsfähiger Wettbewerb zwischen Gebietskörperschaften selbst dafür sorgen, daß sich ineffiziente oder von Rent seeking-Verhalten dominierte Wirtschaftspolitiken nicht auf Dauer halten könnten.

Dies würde beispielsweise bedeuten, daß im Wettbewerb stehende Gebietskörperschaften wie Kommunen oder Bundesländer in ihrer Wirtschaftspolitik durchaus auch eine spezifische Politik der Entwicklung von Standortbedingungen, z.B. in Form des gezielten Ausbaus von vermuteten komparativen Standortvorteilen betreiben dürften, um ihre Wettbewerbsfähigkeit als Standort gezielt zu verbessern. Sie würden hierbei auch Maßnahmen durchführen dürfen, die ausgehend vom Paradigma einer monopolistischen Wirtschaftspolitik als sehr kritisch beurteilt würde, da es sich bspw. um eine problematische Industriepolitik handeln könnte, bei der zu Recht nach dem erforderlichen Wissen des Staates und etwaigen Rent seeking-Hintergründen gefragt würde. Wenn aber eine solche Wirtschaftspolitik innerhalb eines funktionsfähigen wettbewerblichen Systems von Gebietskörperschaften betrieben würde, so bräuchte man gegenüber solchen spezifischen Standortpolitiken aus prinzipiellen Erwägungen wesentlich weniger kritisch zu sein, da diese spezifischen Wirtschaftspolitiken nicht mehr von einem Monopolisten betrieben werden, sondern vielmehr selbst wettbewerblich kontrolliert werden. Umgekehrt könnte es aus der Sicht des Wettbewerbs zwischen Gebietskörperschaften sogar positiv sein, wenn die Gebietskörperschaften mit verschiedenen wirtschaftspolitischen Strategien experimentieren, weil auf diese Weise der Innovationswettbewerb gefördert und im Standortwettbewerb schneller herausgefunden wird, mit welchen Arten von Wirtschaftspolitik, bspw. institutionellen Innovationen, Standorte attraktiver gemacht werden können.¹⁰

Die Frage, ob an eine im Wettbewerb stehende Wirtschaftspolitik prinzipiell andere Anforderungen zu stellen wären als an eine von einem monopolistischen Staat betriebene Wirtschaftspolitik, würde allerdings eine wesentlich gründlichere Analyse erfordern und muß hier folglich offen bleiben. Es sollte allerdings deutlich geworden sein, daß zwei sehr unterschiedliche Problemsituationen vorliegen, je nachdem ob die einzelne Gebietskörperschaft mit ihrer Wirtschaftspolitik Monopolist gegenüber den Individuen ist oder ob eine Gebietskörperschaft in einem rivalisierenden Wettbewerb mit anderen Anbietern von Steuerleistungs-Paketen steht und folglich in viel stärkerem Umfang gezwungen ist, ständig nach neuen, besseren kollektiven Lösungen für die Probleme von Individuen zu suchen. Für die Theorie der Wirtschaftspolitik besteht das entscheidende Problem aber insbesondere auch darin, daß bisher noch weitgehend unbekannt ist, wie ein adäquater übergeordneter Rahmen von Spielregeln im Sinne einer Wettbewerbsordnung auszusehen hätte, damit ein solcher Wettbewerbsprozeß zwischen Gebietskörperschaften seine Funktionen erfüllen kann. Diesbezüglich steht die Ökonomie noch am Anfang eines langfristigen und umfangreichen Forschungsprogramms.

VIII. Folgerungen für die Wirtschaftspolitik: das Beispiel der Europäischen Integration

Die Bedeutung dieser Überlegungen für die konkrete Wirtschaftspolitik läßt sich am besten anhand des Prozesses der Europäischen Integration verdeutlichen. Die staatliche Struktur innerhalb der Europäischen Union kann als ein hierarchisches Mehr-Ebenen-System von Gebietskörperschaften (EU, Mitgliedstaaten sowie in Deutschland Bundesländer und Kommunen) gekennzeichnet werden, wobei die staatlichen Einheiten auf jeder dieser föderalen Ebenen über bestimmte Kompetenzen für staatliche Aktivitäten verfügen. Trotz aller Zentralisierungstendenzen innerhalb der EU liegen zentrale Kompetenzen für die Wirtschafts-

¹⁰ Voraussetzung hierfür wäre allerdings das Bestehen eines geeigneten übergeordneten Regelrahmens, der bspw. für einen Wettbewerb zwischen Gebietskörperschaften innerhalb Deutschlands nicht in adäquatem Maße existiert, bspw. durch die fehlende Durchsetzung des Prinzips der fiskalischen Äquivalenz. Insofern sind diese Überlegungen sehr eng mit der aktuellen Diskussion um das deutsche System des Länderfinanzausgleichs verknüpft, dessen bisherige Ausgestaltung einen solchen Wettbewerb gerade systematisch zu verhindern droht.

litik aber immer noch auf der mitgliedstaatlichen Ebene (oder darunter), so daß die Dezentralität staatlicher Kompetenzen innerhalb der EU im wesentlichen noch gegeben ist. Gleichzeitig gehört es zum Kern des europäischen Integrationsprozesses, daß alle noch bestehenden Mobilitätsbarrieren zwischen den Mitgliedstaaten systematisch abgebaut werden sollen, um einen einheitlichen Binnenmarkt zu schaffen. Im Mittelpunkt stehen dabei die vollständige Durchsetzung der vier Grundfreiheiten (Freiheit des Verkehrs von Waren, Dienstleistungen, Arbeit und Kapital) über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Cassis de Dijon-Rechtsprechung) und das Binnenmarktprogramm der Kommission. Folge dieses gleichzeitigen Bestehens dezentraler Entscheidungskompetenzen in den Mitgliedstaaten und steigender Mobilität zwischen den Mitgliedstaaten ist, daß es nicht nur zu einer erheblichen Verstärkung des Wettbewerbs zwischen Unternehmen auf den sich entwickelnden europäischen Gütermärkten kommt, sondern auch zu einer enormen Intensivierung des Wettbewerbs zwischen Standorten und damit des Wettbewerbs zwischen den Gebietskörperschaften innerhalb der EU. Denn die Kombination von Dezentralität staatlicher Kompetenzen und räumlicher Mobilität führt zwangsläufig zu Wettbewerbsprozessen zwischen den Gebietskörperschaften.

Im Zentrum der Wirtschaftsordnung der Europäischen Union steht die Durchsetzung des Wettbewerbsprinzips als konstitutives Element einer marktwirtschaftlichen Ordnung. Insofern gehören die vier Grundfreiheiten und die Wettbewerbsregeln der EU, die nach Art. 3g EGV den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes vor Verfälschungen schützen sollen, zum zentralen Kernbestand des europäischen Integrationsprozesses. Aus der Sicht eines wettbewerblichen Paradigmas staatlicher Wirtschaftspolitik besteht das zentrale Problem beim europäischen Integrationsprozeß nun darin, daß sich die Wettbewerbsregeln der EU bisher konzeptionell nur darauf beziehen, einen von Beschränkungen und Verzerrungen freien Wettbewerb zwischen Unternehmen auf den europäischen Gütermärkten zu sichern. Sowohl die Politik gegen private Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellverbot, Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen und Fusionskontrolle) als auch die Politik gegen einzelstaatliche Wettbewerbsbeschränkungen (öffentliche Unternehmen, Beihilfenkontrolle) beziehen sich ausschließlich auf die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs zwischen Unternehmen innerhalb des Gemeinsamen Marktes. Dagegen hat der innerhalb der EU stattfindende Wettbewerb zwischen Gebietskörperschaften bisher keinen systematischen Platz in der europäischen Wettbewerbsordnung gefunden. Ganz im Gegenteil besteht auf der EU-Ebene seit langem die Tendenz, diesen Wettbewerb dort, wo er konkret in Erscheinung tritt, wie den Wettbewerb um die Ansiedlung von Industrien, grundsätzlich negativ zu beurteilen und ihn durch Zentralisierung oder Harmonisierung zu unterbinden.¹¹ Während jede Zentralisierung staatlicher Kompetenzen den Wettbewerb zwischen unteren Gebietskörperschaften ausschaltet, da man ihnen die Aktionsparameter für einen solchen Wettbewerb entzieht, stellt die Harmonisierung wiederum nichts anderes dar als die Kartellierung der Gebietskörperschaften durch horizontale Koordination dieser Aktionsparameter. Beides führt zur Ausschaltung des Wettbewerbs zwischen den Gebietskörperschaften. Darüber hinaus kann gezeigt werden, daß selbst die Politik gegenüber einzelstaatlichen Wettbewerbsbeschränkungen, die den Wettbewerb zwischen Unternehmen vor Verfälschungen schützen soll, wie bspw. die Beihilfenkontrolle, den Wettbewerb zwischen Gebietskörperschaften innerhalb der EU beeinträchtigen kann, weil sie oft zu einer Homogenisierung der staatlichen Aktivitäten der unteren Gebietskörperschaften führt (Kerber 1998b). Trotz der Subsidiaritätsdebatte sollte man sich keinen Illusionen hingeben: der Trend zur Zentralisierung und Vereinheitlichung scheint in der Europäischen Union ungebrochen. Selbstverständlich kann man der Meinung sein, daß die Europäische Union tatsächlich organisiert sein sollte, wie ein vergrößerter Nationalstaat, bei dem - analog wie bisher in den Mitgliedstaaten - alle wichtigen Kompetenzen auf der zentralstaatlichen Ebene angesiedelt werden sollten, was eine begrenzte föderale Struktur nicht ausschließt. In dieser naheliegenden Konzeption der Europäischen Integration würde man den „Staat als Monopolisten“ - eventuell auch abgesichert durch Mobilitätsbarrieren nach außen - möglichst vollständig auf der EU-Ebene zu

¹¹ Die Einführung des Ursprungslandprinzips und damit des Prinzips der wechselseitigen Anerkennung bei Regulierungen durch den Europäischen Gerichtshof und später auch durch die Kommission scheint zwar die These der Förderung eines Regulierungswettbewerbs zwischen den Mitgliedstaaten zu stützen. Tatsächlich ist aber das Ursprungslandprinzip als übergeordnete Regel für einen Wettbewerb zwischen Regulierungen mit erheblichen Problemen verbunden, auf die hier allerdings nicht näher eingegangen werden kann.

reinstallieren versuchen. Unbestritten ist, daß ein solcher letztlich stark zentralisierter europäischer Staat langfristig wesentlich größere Gefahren bezüglich Rentseeking, Inflexibilität, Ineffizienz und Bürgerferne heraufbeschwören würde, weshalb gerade dem Prinzip der Subsidiarität und damit der Forderung nach Dezentralität eine so starke Bedeutung zugemessen wird. Bisher weniger verstanden scheint jedoch die Konsequenz zu sein, daß eine Integrationskonzeption, in der nach dem Subsidiaritätsprinzip Dezentralität staatlicher Entscheidungen und gleichzeitig Mobilität innerhalb der EU verwirklicht werden sollen, die Notwendigkeit eines wettbewerblichen Systems von Gebietskörperschaften innerhalb der EU impliziert. Sollen also Dezentralität und Mobilität gleichzeitig realisiert werden, muß der Wettbewerb zwischen Gebietskörperschaften innerhalb der EU als konstitutives Element des europäischen Integrationsprozesses angesehen und entsprechend in der europäischen Wettbewerbsordnung verankert werden.

Zentrale Vorteile eines solchen wettbewerblichen föderalen Mehr-Ebenen-Systems von Gebietskörperschaften ließen sich nochmals folgendermaßen zusammenfassen:

- 1) Hierdurch könnte - wie nach einem breiten Konsens in der EU gewünscht - die gleichzeitige Realisierung von Mobilität von Individuen, Unternehmen und Produktionsfaktoren und die Dezentralität staatlicher Entscheidungen innerhalb der EU realisiert werden.
- 2) Die regional unterschiedlichen Präferenzen der Menschen könnten innerhalb der EU differenzierter und damit adäquater erfüllt werden.
- 3) Die von den einzelnen Gebietskörperschaften angebotenen Steuer-Leistungs-Pakete würden wettbewerblich angeboten, mit allen damit verbundenen Vorteilen bezüglich der innovativen Weiterentwicklung und effizienten Bereitstellung der von den Gebietskörperschaften erbrachten öffentlichen Leistungen.

Der in einem solchen wettbewerblichen System von Gebietskörperschaften stattfindende Standortwettbewerb ließe sich dann als ein Binnenmarkt für dezentral anbietbare öffentliche Leistungen interpretieren, womit das Wettbewerbsprinzip innerhalb der EU auch auf den Bereich staatlicher Leistungserstellungen angewendet werden würde. Voraussetzung hierfür wäre jedoch ein geeignetes übergeordnetes System von Wettbewerbsregeln, das für die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs zwischen den Gebietskörperschaften innerhalb der EU zu sorgen hätte. Aufgrund der fehlenden konzeptionellen Berücksichtigung dieses Wettbewerbs in der europäischen Wettbewerbsordnung existieren solche Regeln bisher aber nicht. Insofern erscheint es notwendig, die Konzeption einer umfassenderen Wettbewerbsordnung für die EU zu entwickeln, in der gleichzeitig der Wettbewerb zwischen Unternehmen für die Herstellung privater Güter und der Wettbewerb zwischen Gebietskörperschaften für die Erstellung öffentlicher Leistungen gesichert wird, so daß nicht nur der Wettbewerb zwischen Unternehmen, sondern auch der Wettbewerb zwischen Gebietskörperschaften als konstitutives Element der europäischen Integration anerkannt wird.

Bezogen auf die beiden in diesem Beitrag herausgearbeiteten wirtschaftspolitischen Paradigmen „Staat als Monopolist“ und „Staat als Wettbewerber“ würde dies implizieren, daß versucht werden sollte, einen möglichst großen Teil konkreter Wirtschaftspolitik innerhalb der EU dezentral innerhalb eines solchen wettbewerblichen Systems von Gebietskörperschaften anzubieten, gleichzeitig aber ganz im ordnungsökonomischen Sinne einen verbindlichen - und damit an dem Paradigma „Staat als Monopolist“ orientierten - Regelrahmen für diesen Wettbewerb zwischen Gebietskörperschaften zu etablieren. Eine Konzeption für eine solche integrierte europäische Wettbewerbsordnung ist bisher aber noch nicht ausgearbeitet worden.

IX. Perspektiven

Die Ausgangsfrage dieses Beitrags lautete, ob die mit der Globalisierung und dem Standortwettbewerb verbundene zunehmende Mobilität von Individuen, Unternehmen und Produktionsfaktoren eine Neukonzeptualisierung von Wirtschaftspolitik und damit einen Paradigmenwechsel in der Theorie der Wirtschaftspolitik erfordert. Hierauf wurde eine differenzierte Antwort gegeben. Einerseits führt die zunehmende Mobilität zwischen den Gebietskörperschaften tatsächlich zu dem bisher nicht systematisch in der Theorie der Wirtschaftspolitik reflektierten Phänomen einer direkt im Wettbewerb befindlichen Wirtschaftspolitik im

Sinne der Verbesserung der Steuer-Leistungs-Pakete von als Standorten gedachten Gebietskörperschaften („Staat als Wettbewerber“). Andererseits aber ist es zur Sicherung der Funktionsfähigkeit eines solchen Wettbewerbs zwischen Gebietskörperschaften notwendig, einen übergeordneten verbindlichen Regelrahmen zu etablieren, der wiederum in den Kategorien des bisherigen Paradigmas „Staat als Monopolist“ zu denken ist, abgesehen von der aufgrund von noch bestehenden Mobilitätsbarrieren weiter monopolistisch angebotenen Wirtschaftspolitik. Eine zentrale These dieses Beitrags ist, daß beide Arten von Wirtschaftspolitik strikt voneinander differenziert werden müssen und je nach dem zu lösenden Problem jeweils mit dem Paradigma der monopolistischen oder der im Wettbewerb stehenden Wirtschaftspolitik gearbeitet werden sollte.

Hintergrund dieser Überlegungen war, daß in einer von Globalisierung und Standortwettbewerb und folglich von zunehmender Mobilität gekennzeichneten Welt die Wirtschaftspolitik von Staaten (oder allgemeiner: Gebietskörperschaften) immer stärker den Charakter einer im Wettbewerb befindlichen Wirtschaftspolitik annimmt und damit von dem neuen Paradigma geprägt wird. Welche prinzipiellen Konsequenzen sich hieraus für die Konzeptualisierung einzelstaatlicher Wirtschaftspolitiken in der Theorie der Wirtschaftspolitik ergeben, wird weiter zu untersuchen sein. Mit dieser Zunahme von in direktem Wettbewerb stehenden staatlichen Einheiten wird aber auch die Notwendigkeit der Etablierung eines geeigneten übergeordneten Regelrahmens für einen solchen Wettbewerb in ihrer ganzen Schärfe deutlich. Die prinzipiellen Konsequenzen sind in bezug auf die Europäische Union bereits oben ausgeführt worden. Das Problem stellt sich aber in vergleichbarer Weise ebenfalls auf der globalen Ebene. Auch hier wäre eine sowohl den Wettbewerb zwischen Unternehmen als auch den Wettbewerb zwischen Staaten sichernde, integrierte Weltwettbewerbsordnung notwendig, wenn dezentrale staatliche Entscheidungen, die aufgrund der globalen kulturellen Vielfalt unabdingbar sind, und gleichzeitig die globale Mobilität von Individuen, Unternehmen und Produktionsfaktoren verwirklicht werden sollen. Die Erarbeitung eines solchen Regelrahmens für eine übergeordnete, integrierte Wettbewerbsordnung - und zwar sowohl für die EU-Ebene als auch für die globale Ebene - ist deshalb eine besonders dringende, zentrale Aufgabe zukünftiger wissenschaftlicher Forschung.

X. Literatur

- Brennan, Geoffrey und James M. Buchanan (1985)**, *The Reason of Rules. Constitutional Political Economy*, Cambridge.
- Breton, Albert (1996)**, *Competitive Governments. An Economic Theory of Politics and Public Finance*, Cambridge.
- Buchanan, James M. (1975)**, *The Limits of Liberty. Between Anarchy and Leviathan*, Chicago und London.
- Dercks, Achim (1996)**, *Redistributionspolitik und föderale Ordnung*, Köln.
- Eucken, Walter (1952)**, *Grundsätze der Wirtschaftspolitik*, 6. Aufl., Tübingen.
- Feld, Lars P. und Gebhardt Kirchgässner (1995)**, *Fiskalischer Wettbewerb in der EU: Wird der Wohlfahrtsstaat zusammenbrechen?*, *Wirtschaftsdienst*, Jg. 75, S. 562 - 568.
- Frey, Bruno S. und Reiner Eichenberger (1995)**, *Competition among Jurisdictions: The Idea of FOCI*, in: Lüder Gerken (Hrsg.), *Competition among Institutions*, Houndsmill und London, S. 209 - 229.
- Frey, Bruno S. (1997)**, *Ein neuer Föderalismus für Europa: Die Idee der FOCI*, Tübingen.
- Hayek, Friedrich A. von (1968)**, *Der Wettbewerb als Entdeckungsverfahren*, Kiel.
- Hayek, Friedrich A. von (1979)**: *Law, Legislation and Liberty*, Vol. 3: *Political Order of a Free People*, London und Henley.
- Kenyon, Daphne A. und John Kincaid (Hrsg.) (1991)**, *Competition among States and Local Governments. Efficiency and Equity in American Federalism*, Washington.
- Kerber, Wolfgang (1997)**, *Wettbewerb als Hypothesentest: Eine evolutorische Konzeption wissenschaftlichen Wettbewerbs*, in: Karl v. Delhaes und Ulrich Fehl, U. (Hrsg.), *Dimensionen des Wettbewerbs: Seine Rolle in der Entstehung und Ausgestaltung von Wirtschaftsordnungen*, Stuttgart, S. 29 - 78.
- Kerber, Wolfgang (1998a)**, *Zum Problem einer Wettbewerbsordnung für den Systemwettbewerb*, *Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie*, Bd.17 (im Erscheinen).
- Kerber, Wolfgang (1998b)**, *Die EU-Beihilfenkontrolle als Wettbewerbsordnung: Probleme aus der Perspektive des Wettbewerbs zwischen Jurisdiktionen*, in: Dieter Cassel, (Hrsg.), *Europäische Integration als ordnungspolitische Gestaltungsaufgabe*, Berlin, S. 37 - 74.
- Klodt, Henning (1998)**, *Globalisierung: Phänomen und empirische Relevanz*, *Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie*, Bd. 17 (im Erscheinen).
- Schumpeter, Joseph A. (1952)**, *Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung*, 5.Aufl., Berlin.
- Siebert, Horst und Michael J. Koop (1990)**, *Institutional Competition. A Concept for Europe?*, *Aussenwirtschaft*, Jg. 45, S. 439 - 462.
- Sinn, Hans-Werner (1990)**, *The Limits to Competition Between Economic Regimes*, *Empirica - Austrian Economic Papers*, Vol. 17, S. 3 - 14.
- Sinn, Hans-Werner (1995)**, *Implikationen der vier Grundfreiheiten für eine nationale Fiskalpolitik*, *Wirtschaftsdienst*, Jg. 75, S. 240 - 249.
- Streit, Manfred E. (1996)**, *Systemwettbewerb im europäischen Integrationsprozeß*, in: Ulrich Immenga, Wernhard Möschel und Dieter Reuter (Hrsg.), *Festschrift für Ernst-Joachim Mestmäcker: zum siebzigsten Geburtstag*, Baden-Baden, S. 521 - 535.
- Sun, Jeanne-Mey und Jaques Pelkman, J. (1995)**, *Regulatory Competition in the Single Market*, *Journal of Common Market Studies*, Vol. 33, S. 67 - 89.
- Tiebout, Charles M. (1956)**, *A Pure Theory of Local Expenditures*, *Journal of Political Economy*, Vol. 64, S. 416 - 424.
- Vanberg, Viktor (1996)**, *Subsidiarity, Responsive Government and Individual Liberty*, in: Knut W. Nörr und Thomas Oppermann (Hrsg.), *Überlegungen zur Subsidiarität*, Tübingen, S. 255 - 271.
- Vanberg, Viktor (1997)**, *Systemtransformation, Ordnungsevolution und Protektion: Zum Problem der Anpassung von Wirtschaftssystemen an ihre Umwelt*, in: Dieter Cassel (Hrsg.), *Institutionelle Probleme der Systemtransformation*, Berlin, S. 11 - 41.
- Vanberg, Viktor und Wolfgang Kerber (1994)**, *Institutional Competition Among Jurisdictions: An Evolutionary Approach*, *Constitutional Political Economy*, Vol. 5, S. 193 - 219.